

Satzung

der Interessengemeinschaft zum Schutz des Wasserhaushaltes im Vogelsberg e.V.

§ 1

Zweck des Vereins

Die Interessengemeinschaft bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Wasserhaushaltes im Bereich des Vogelsberges. Sie wendet sich gegen alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, aus dem Gebiet des Vogelsberges mehr Grund- und Oberflächenwasser zu entnehmen, als nach dem natürlichen Wasserhaushalt vertretbar ist. Sie tritt für die Erhaltung der Land-, Forst-, Teich- und Fischereiwirtschaft, sowie für den Garten- und Obstbau ein, die durch übermäßige Wasserentnahme geschädigt oder vernichtet werden können. Sie wendet sich gegen hydrobauliche Maßnahmen, wenn dadurch landwirtschaftliche Betriebe und Immobilieneigentümer geschädigt werden. Sie tritt dafür ein, dass das Gebiet des Vogelsberges in seiner derzeitigen Landschaftsstruktur und Ökologie erhalten bleibt.

Sie fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, Hessischen Naturschutzgesetzes und den FFH-Richtlinien.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zum Schutz des Wasserhaushaltes im Vogelsberg e.V.“ Sitz des Vereins ist Birstein. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, vornehmlich die Bewohner des Gebietes des Vogelsberges und die Freunde und Besucher dieser Landschaft. Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts und Einzelunternehmen können ebenfalls Mitglied werden. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und aufgefordert durch Mitarbeit die Vereinsaufgaben zu unterstützen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand der IG Wasser zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt wurden,
4. durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern besteht.
Die Mitgliederversammlung wählt aus den gewählten acht Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
Vorschläge zur Vorstandswahl werden aus der Mitgliederversammlung heraus getätigt.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand benennt Personen, vorzugsweise aus dem Vorstand, für die Zuständigkeiten: Schriftführung, Kassenführung, Mitgliederverwaltung und Pressearbeit. Weitere Aufgaben können nach Bedarf auf Mitglieder übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich einzuberufen.

§ 6

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen in jedem Falle einer 2/3 Mehrheit, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er kann aus den Mitgliedern zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.

Der Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Hauptversammlung

einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke über 500 € dürfen nur schriftlich durch Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenführung,
3. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
5. Satzungsänderungen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Einladung der Mitglieder in den Blättern nach § 8 unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen sind, wenn sie nicht einstimmig durch Handzeichen erfolgen sollen, schriftliche Abstimmungen durch Stimmzettel erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll niederzuschreiben und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Birstein und Brachttal, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Natur- und Landschaftspflege zu verwenden haben.

Birstein, den 11. Oktober 2022

Der Vorstand